

Maschinen ausdrücklich gesagt ist. So hat das Oberste Gericht in der Strafsache gegen Thiele und drei andere (3 Ust II 87/53) — Urteil vom 14. April 1953 — die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG bejaht, da die Angeklagten mehrere schreibende Rechenmaschinen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin verschoben haben und derartige Rechenmaschinen hochwertige Maschinen sind. Insbesondere muß es sich auch beim Verbringen von Geld um hohe Beträge handeln, wenn ein Geldtransport im Sinne dieser Bestimmung angenommen werden soll. Fälschlich haben die Gerichte die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG auch dann angewendet, wenn der Täter auf der Fahrt nach Westberlin einige hundert Mark mit sich geführt hat. In diesen Fällen muß vielmehr eine Verurteilung gemäß § 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 (ZVOBl. 1949 S. 211) in Verbindung mit § 9 WStVO erfolgen. Nachdem Westberlin in das Währungsgebiet der ehemaligen westlichen Besatzungszonen tatsächlich einbezogen worden ist, muß diese Anordnung auch auf die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln aus und nach Westberlin angewendet werden.

III.

Um in Zukunft die richtige Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten, wird daher gemäß § 58 GVG die folgende Richtlinie erlassen:

1. Das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ist nur dann anzuwenden, wenn die Handlung ihrem